

Rundschreiben 5/2017

Arbeitskreis
Pflanzenbau



Landwirtschaftsamt
Rottweil

Wer wird der Wiesenmeister 2017?

Die artenreichen FFH-Mähwiesen im Landkreis stehen in voller Blüte. Wiesen-Salbei, Margerite, Wiesenbocksbart und vieles weitere Kennarten bereichern das Landschaftsbild und erfreuen nebenbei viele Spaziergänger. Artenreiche Wiesen sind wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und dienen gleichzeitig der heimischen Landwirtschaft als Futtergrundlage. Wichtig dabei ist eine dem Standort angepasste Nutzung der Mähwiesen in Bezug auf Schnittzeitpunkt/-häufigkeit und Düngung. Frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser sollte der erste Schnitt erfolgen (Anfang-Ende Juni). Ziel ist es den Zustand der FFH-Mähwiesen nicht



Quelle: LEV RW

zu verschlechtern. Und dies ist immer wieder die Herausforderung, das Gleichgewicht zwischen guter landwirtschaftlicher Nutzbarkeit und einem hohen ökologischen Wert zu erreichen. Wem dies gelingt, der ist der Wiesenmeister.

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rottweil und Landschaftsentwicklungsverband Mittlerer Schwarzwald wollten es wissen und organisierten eine Wiesenmeisterschaft. 39 Flächen von 27 Bewirtschaftern kämpfen nun um den Titel. Sind wir gespannt wer Ende Juni mit dem Titel „**Wiesenmeister 2017**“ gekürt wird. Doch eigentlich haben alle einen Titel verdient, die sich oft unter schwersten Bewirtschaftungsbedingungen zum Erhalt des Artenreichtums und der traditionellen Kulturlandschaft beitragen.

Allgemeiner Pflanzenbau

+++ NEU: Wildschadens-App

Bei Wildschäden auf dem Grünland lässt sich nun die Schadenshöhe mithilfe einer Smartphone-App einfach ermitteln. Das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW) hat diese praktische Anwendung entwickelt und im App-Store kostenlos zum Download bereitgestellt (Stichwort „Wildschaden“).

+++ Pflegeverbotszeitraum endet am 30. Juni

Bis zum **30. Juni** ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegenden oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland verboten. Danach ist die Pflege der Fläche wieder möglich. Es ist mindestens einmal pro Jahr der Aufwuchs zu mähen und abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen. Vertragliche Bewirtschaftungsauflagen können ggf. davon abweichen. **Erst mit Durchführung der Mindesttätigkeit wird die Fläche förderfähig.**

+++ „Cut & Carry“ – eine alternative Düngemethode

Im Jahr 1840 formulierte Justus von Liebig das wesentliche Prinzip des Ackerbaus. „[...] Der Boden muss in vollem Maße wiedererhalten, was ihm genommen wurde; in welcher Form dies wiedergeben geschieht, [...] dieses ist wohl ziemlich gleichgültig.“ Der Klee-grastransfer (Cut & Carry) ist eine alternative Düngemethode mit vielen Vorteilen. Von einem „Geberfeld“ (Klee-/Luzerngras) wird der Aufwuchs gemäht und frisch bzw. siliert auf ein „Nehmerfeld“ transferiert. Vorteilhaft sind neben der Düngewirkung

z.B. die N₂-Fixierung, Humusaufbau, oder die Unkrautunterdrückung. Insbesondere für viehlose Öko-Ackerbaubetriebe besteht auf diese Weise die Möglichkeit den wesentlichen Bestandteil der Fruchtfolge, das Klee gras, zu verwerten.

Düngung

Was bringt die neue Düngeverordnung?

Am 01. Juni wurde die neue Düngeverordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt damit **mit sofortiger Wirkung** in Kraft. Somit sind die ersten Neuerungen bei der **Herbstbestellung** umzusetzen.

Unter Vorbehalt länderspezifischer Regelungen sind folgende Eckpunkte wesentlich:

1) Sperrfristen

Ackerland	Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau*	Festmist (Huf-/ Klauentieren), Kompost
Ab der Ernte der letzten Hauptkultur bis zum 31.01. <u>Ausnahme:</u> a) Aussaat von <i>Winterraps</i> , <i>Zwischenfrüchte</i> und <i>Feldfutter</i> bis zum 15.09. b) Aussaat von <i>Wintergerste nach Getreidevorfucht</i> bis 01.10. Sowohl in Fall a) als auch b) ist bei <u>nachgewiesenem</u> Düngebedarf eine N-Düngung bis zum 01.10. in Höhe von max. 30 kg/ha Ammonium-N oder 60 kg/ha Gesamt-N möglich.	01.11. bis 31.01. *) Aussaat <i>Feldfutter</i> bis 15.05.	15.12. bis 15.01.

2) Lagerkapazität

Die **Mindestlagerkapazität** beträgt **6 Monate** für Gülle, Jauche, feste/ flüssige Gärreste.

Ab 01.01.2020:

- **9 Monate** für Gülle, Jauche, feste/ flüssige Gärreste bei Betrieben mit einem Viehbesatz **über 3 GV/ha LN** und Betrieb ohne eigene Aufbringungsfläche
- **2 Monate** für Festmist und Kompost

Je nach Betriebssituation werden auch jetzt schon höhere Lagerkapazitäten erforderlich sein, um die ausgedehnten Sperrfristen und sonstige Zeiten, z. B. zu nasser oder gefrorener Boden, in denen Dünger nicht aufgebracht werden kann, einhalten zu können. Dort sind entsprechende Anpassungen erforderlich. Überbetriebliche Lagerung ist schriftlich nachzuweisen. Bei baulichen Anfrage können Sie sich an Herrn Rebehn (-716) oder Herrn Wiest (-702) wenden.

3) Düngebedarfsermittlung

Ermittlung des Düngebedarfs der Kultur für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit **vor** der Düngung. Der ermittelte und dokumentierte Düngebedarf legt die maximale Ausbringungsmenge fest (Obergrenze).

4) Ausweitung der N-Obergrenze

Die betriebliche Ausbringungsobergrenze von **170 kg N/ha** gilt künftig für **alle** organischen und organisch-mineralischen Düngemittel insbesondere Gärreste pflanzlicher Herkunft und Komposte.

5) Einarbeitung organischer Dünger und Ausbringungstechnik

Für organische, organisch-mineralische Düngemittel (incl. Wirtschaftsdüngern mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff) gilt:

a) Unbestelltes Ackerland:

Unverzüglich, spätestens **4 h** nach Beginn des Aufbringens (*Ausnahme*: Festmist (Huf-/Klauentiere), Kompost, Düngemittel mit TM < 2 %)

Die Ausbringung mit Schleppschlauch/-schuh ersetzt nicht die Einarbeitung!

b) Bestelltes Ackerland:

Ab 01.02.2020 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger nur noch mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektion

c) Grünland, mehrschnittiger Futterbau

Ab 01.02.2025 Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger nur noch mit Schleppschlauch/-schuh oder Injektion

6) Gewässerabstände

Nach der DüngeVO muss der Abstand beim Ausbringen von stickstoffhaltigen oder phosphathaltigen Düngemitteln **an allen oberirdischen Gewässern** jetzt mindestens **vier Meter** zur Böschungsoberkante betragen. Beim Einsatz von Geräten mit genauer Düngerablage (z. B. Schleppschuhverteiler oder Mineraldüngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) ist ein geringerer Abstand, jedoch mindestens ein Meter, möglich. In jedem Fall ist eine Ausbringung innerhalb eines Abstandes von einem Meter verboten. Auf Flächen mit einer Hangneigung ab durchschnittlich 10 % zum Gewässer gelten weitergehende Einschränkungen.

An Gewässern 1. und 2. Ordnung (siehe AWGN) gilt weiterhin das Düngeverbot im 5 m Gewässerrandstreifen nach dem Wassergesetz!

7) Nährstoffvergleich

Betriebe mit **mehr als 15 ha** landwirtschaftliche Nutzfläche oder Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen haben bis zum 31. März 2018 nach Vorgaben der neuen Düngeverordnung einen Nährstoffvergleich zu erstellen. **Futterbaubetriebe** müssen eine plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz aufstellen, d.h. Grobfuttererträge werden mit dem vorhandenen Futterbedarf abgeglichen.

Die entsprechenden EDV-Programme werden im Laufe des Jahres dafür zur Verfügung gestellt.

Beim **mehrfährigen Nährstoffvergleich** dürfen im Schnitt der letzten drei Jahre maximal 60 kg N/ha und Jahr und bei Phosphor im Schnitt der letzten 6 Jahre maximal bei 20 kg P₂O₅/ha liegen. Die zulässigen Nährstoffsalden werden ab 2018 für Stickstoff auf **50 kg N/ha** und für Phosphat auf **10 kg P₂O₅/ha** abgesenkt.

8) Stoffstrombilanz

ab 2018	ab 2023
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebe mit mehr als 2,5 GV/ha und <ul style="list-style-type: none"> a) mehr als 50 GV je Betrieb <i>oder</i> b) mehr als 30 ha • Viehhaltende Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieben mit mehr als 50 GV je Betrieb <i>oder</i> • Betriebe mit mehr als 20 ha • Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen (bislang keine Bagatellgrenze vorgesehen)

Über die weitere Umsetzung der Düngeverordnung und den einzuhaltenden Regelungen werden wir Sie im Laufe des Jahres auf den Veranstaltungen und in Schulungen weiter informieren.

Pflanzenschutz

Jakobskreuzkraut (*Senecio jacobaea*)



Biologie:

Jakobskreuzkraut (JKK) oder auch Jakobs-Greiskraut, Spinnenkraut, Krötenkraut, gehört zur Gattung der Greiskräuter innerhalb der Familie der Korbblütler. In Deutschland kommen ca. 25 Kreuzkraut-Arten vor, die mehr oder weniger stark giftig sind. Neben dem Jakobskreuzkraut werden Wasserkreuzkraut, Alpenkreuzkraut, Raukenblättriges Kreuzkraut und Schmalblättriges Kreuzkraut zu den sehr giftigen Kreuzkraut-Arten gezählt.

Im ersten Jahr treten Rosetten auf, diese enthalten in den ersten Wochen noch keine Bitterstoffe, welche die Tiere vom Verzehr abhalten. Im zweiten Jahr entwickeln sich dann die gelben Blüten. Sie besitzen innen Röhrenblüten und außen 13 (12 bis 15)

Zungenblüten, dabei stehen mehrere Blütenköpfe zusammen. Das Jakobskreuzkraut wird zwischen 30 bis 140 cm hoch, hat einen dunkelvioletten Stängel. Es blüht zwischen **Juni und September**. Nachdem Absamen sterben die Pflanzen ab, die Samen werden durch den Windflug verbreitet. Eine Pflanze kann bis zu **150.000 Samen** produzieren, die bis zu **20 Jahre keimfähig** bleiben.

Verwechslungsgefahr:



Wiesen- Pippau
(Quelle: LAZBW)



Johanniskraut
(Quelle: www.kreuzkraut.de)



Rainfarn
(Quelle: LTZ)

Giftigkeit:

Die ganze Pflanze ist stark giftig, da es leberschädigende Pyrrolizidinalkaloide (PA) enthält. Alle Pflanzenteile beinhalten das Alkaloid, wobei die Konzentration in der Blüte am höchsten ist. Die frische Pflanze wird von den Tieren in der Regel aufgrund ihres Geruchs gemieden. Mit Jakobskreuzkraut bestandene Flächen sollten trotzdem nicht beweidet werden. Bei der Heu und Silagenutzung verliert die Pflanze ihren Geruch, daher besteht speziell bei dieser Fütterung höchste Gefahr. Pferde sind am stärksten gefährdet, hier können bereits 40-80 g Frischmasse je kg Körpergewicht tödlich wirken. Bei Kühen liegt die letale Dosis bei 140 g Frischmasse je kg Körpergewicht. Schafe und Ziegen sind weniger anfällig.

Bekämpfung:

Das Jakobskreuzkraut lässt sich durch Vermeidung von Narbenlücken (Lichtkeimer), durch verstärkte Düngung und durch Erhöhung der Schnitffrequenz zurückdrängen. Frühes Handeln ist sehr wichtig, schon kleinere Bestände sollten durch Ausreißen oder Ausstechen mit darauffolgender Nachsaat beseitigt werden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die ganze Wurzel beseitigt wird. Eine chemische Bekämpfung kann ggf. in Erwägung gezogen werden. Der Wirkstoff Aminopyralid (Simplex) verspricht hierbei die besten Bekämpfungserfolge.

Vorbeugende Maßnahmen:

- **Ausstechen samt Wurzel vor dem Absamen (Handschuhe tragen! Gift wirkt über die Haut!)**
- **Mähen ab Anfang Juli vor Samenreife**
- **Mulchen vor der Blütezeit, da Pflanze trotz Schnitt nachkeimt (Notreife)**

Entsorgung immer über den Restmüll (Müllverbrennung) oder in Biogasanlagen.
Auf keinen Fall auf den Kompost!!!

Quelle: LAZBW, LfL

Jakobskreuzkraut – Monitoring im Landkreis

Das Jakobskreuzkraut breitet sich auch bei uns im Landkreis immer mehr aus. Im Moment fallen die Pflanzen sehr gut durch ihre gelbe Blüte erkennbar. Um eine weitere Ausbreitung zu verhindern startet in diesem Jahr ein Monitoring in unserem Landkreis. Erfasst werden **Pflanzenbestände an den Straßenrändern**, um in Kooperation mit der Straßenverwaltung eine zeitgerechte Bekämpfung zu ermöglichen.

Dafür brauchen wir Ihre Mithilfe! Sollten Sie Jakobskreuzkraut in unserem Landkreis entdecken, so melden Sie den Standort mithilfe des beigefügten **Meldebogens** und senden diesen an das Landwirtschaftsamt zurück.

Termine und Sonstiges

28. Juni 2017	Dietinger Feldtag , ab 18:00 Uhr Sachkundefortbildung (2 h), bitte Sachkundenausweis mitbringen, ab 19:30 Felderbegehung, Klostermühle Heiligenzimmern und LWA
04. Juli 2017	Bösinger Feldtag , Beginn 9:30/ 18:30 Uhr, Maschinenhalle Betrieb Ralf Stritt, Bösingen, Sachkundefortbildung (2 h), bitte Sachkundenausweis mitbringen
20. Juli 2017	Maisfeldtag , 18:30 Uhr, Maschinenhalle Betrieb Stern-Fautz
23. Juli 2017	Gläserne Produktion , 10.00 -17:30 Uhr, Betrieb Stern-Fautz

Aktuelle Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie immer auch auf unserer Homepage!

„Hafer und Linsen bilden sehr gedeihliche Allianz – Ökofeldtag erweist sich als großer Erfolg“

So überschrieb der Schwarzwälderbote am 16.06.2017 den Bericht zum Ökofeldtag in Waldmössingen. In der Tat, der Abend hätte nicht besser sein können: trockenes Wetter mit Sonnenschein, viele verschiedene Kulturen und Eindrücke und das bei sehr kurzen Wegen. Am Ende blieb Zeit für einen intensiven Erfahrungsaustausch bei Getränken und Brezeln. Es hat jeder etwas von der Veranstaltung mitnehmen können, egal ob langjähriger Biobetrieb oder Neueinsteiger. Vor allem ist es wichtig im Dialog zu bleiben. Umso wichtiger, dass es eine regionale Plattform gibt, auf der praxisnahe und fachliche Informationen gegeben werden und ein Austausch zwischen langjährigen Biobetrieben, Neueinsteigern und auch konventionell wirtschaftenden Landwirten stattfinden kann. Schon jetzt ist klar, der Öko-Feldtag wird im nächsten Jahr eine Fortsetzung erfahren.

Nun stehen in der nächsten Zeit die traditionellen Feldtage im Mittelpunkt. Und wir freuen uns schon jetzt auf den Erfahrungsaustausch mit Ihnen. Herzliche Einladung dazu!

~Einladung~

Bösinger Feldtag

Dienstag, 04. Juli 2017

Beginn: 9.30 Uhr/ 18.30 Uhr

in Bösing
bei der Maschinenhalle
Betrieb Ralf Stritt

Ende: ca. 13.00 Uhr/
22.00 Uhr

Programm

- Standortangepasste Sorten-Alternativen im Winterweizensortiment
- Düngeversuch im Winterweizen (Biogasgüllevarianten im Vergleich zur mineralischen Düngung)
- Demonstrationsversuch Halmverkürzer
- Pflanzenschutzstrategien im Vergleich (Exaktversuche im Winterweizen und in der Wintergerste)
- Integrierte, kostengünstige Anbaustrategien in Wintererbsen, Sortenanbaubeispiele
- Abschlussbesprechung in der Halle mit Marktprognosen, anschließend Diskussion

*Die Veranstaltung ist als **2-stündige Fortbildungsveranstaltung** im Sinne der neuen Sachkunde-Verordnung anerkannt.*

-Sachkundausweis bitte mitbringen-

Regionaler Maistag

Donnerstag, 20. Juli 2017

Beginn: 18:30 Uhr

in Seedorf
bei der Maschinenhalle
Betrieb Stern-Fautz

Anfahrtsskizze

abrufbar auf der Homepage des Landwirtschaftsamtes

Eingeladen sind...

- ... alle Rinderhalter, die Mais füttern
- ... alle Biogas-Anlagenbetreiber
- ... alle Biogasanlagen-Futterlieferanten, die Mais im Vertrag anbauen
- ... alle Interessierte

Programm

- Vorstellung des Landesversuchs Maisherbizide
- Herbizidstrategien in Mais aus Sicht der Industrie
- Maissortenvorstellung durch die Saatzüchter
- Abschlussbesprechung in der Halle mit Ausführungen zu aktuellen Fragen im Maisanbau, Dünge-VO und Diskussion

An das
Landwirtschaftsamt Rottweil
Johanniterstraße 25
78628 Rottweil

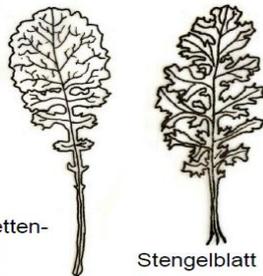
Fax: 0741/ 244- 707

E-Mail: landwirtschaftsamt@landkreis-rottweil.de

Meldebogen Jakobskreuzkraut (JKK)

Wichtigste Erkennungsmerkmale:

- ✓ **Wuchshöhe:** 30-120 cm
- ✓ **Blütezeit:** Mitte Juni – August (Hauptblüte Ende Juli)
- ✓ **Blüten:** gelb (Ø 1,5- 2cm), grüne Hüllblätter mit schwarzen Spitzen



✓ **Blätter:**

Bilder: LAZBW

Datum:	Ort:
Straßenbezeichnung:	Gemarkung:
	Flurstücksnummer:
Beschreibung:	
Kontakt für Rückfragen (z.B. Telefon):	
<i>Vermerk der Behörde:</i>	